

Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 93 (2006)
Heft: 11: extraterritorial = exterritorial = extraterritorial

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ St. Galler Baurechtstagung 2006

Am 7. September 2006 fand an der Hochschule St. Gallen die alle zwei Jahre dort durchgeführte Baurechtstagung unter der Leitung von Prof. Alfred Koller statt. Die Veranstaltung richtet sich in erster Linie an JuristInnen, wird aber auch von zahlreichen Ingenieuren, Architekten und anderen Baufachleuten besucht. Ein Schwerpunkt der Ausführungen lag – wohl dem Zielpublikum entsprechend – im Rechtsvergleich mit Österreich, dem zwei der sieben Referate gewidmet waren (Prof. Dr. Rudolf Welser, Schlechterfüllung der Nachbesserungsschuld und Prof. Dr. Irene Welser, Mängel von Baustoff und Baugrund). Ebenfalls in erster Linie an die JuristInnen unter den Zuhörern richtete sich die Darstellung von kontroversen Meinungen innerhalb der Lehre und der Kritik an Entscheiden des Bundesgerichts (in: Prof. Dr. Alfred Koller, 5 Thesen zur Haftung im Baurecht). Fragestellungen, die die Unternehmer betreffen, wurden bei Dr. Franz Schenker (Alternative Sanierungsmöglichkeiten) und Dr. Herbert Trachsel (Nachtragsforderungen) besprochen. Zum Thema «Gestaltungsspielräume im öffentlichen Beschaffungswesen» nahm schliesslich Dr. Simon Ulrich Stellung.

Ein Referat, das die Architekten direkt ansprach, und auf das deshalb nachfolgend auszugweise eingegangen werden soll, ist jenes von Dr. Walter Fellmann:

Regressausgleich zwischen Architekt und Unternehmer

Mängel an einem (Bau)Werk sind in vielen Fällen auf das Fehlverhalten mehrerer Personen zurückzuführen. Besonders häufig treten Planungs-, Unternehmer- und Überwachungsfehler gemeinsam auf. Wenn mehrere an einem Schaden beteiligt sind, stellen sich die Fragen, wen der Bauherr haftbar machen (Haftung im Aussenverhältnis) und wie ein in Anspruch Genommener auf den oder die anderen Haftpflichtigen zurückgreifen

kann (Regress; Haftung im Innenverhältnis). Der Beantwortung dieser Fragen vorauszuschicken ist, dass die rechtlichen Grundlagen der Haftung eines Unternehmers und eines Architekten in der Regel unterschiedlich sind; während der Unternehmer für Werkmängel aus Werkvertragsrecht, allenfalls gemäss SIA 118 einzustehen hat, unterliegt der Architekt den Haftungsbestimmungen des Auftragsrechts. Nur wenn er lediglich mit der Herstellung von Plänen beauftragt worden war, gilt für ihn das Werkvertragsrecht.

Sind die entsprechenden Voraussetzungen für eine Haftbarkeit sowohl des Architekten wie auch des Unternehmers gegeben, haften nach aussen, d. h. gegenüber der Bauherrschaft, beide vollumfänglich. Der Bauherrschaft steht es frei, gegen wen sie vorgehen will. Dies gilt selbst dann, wenn dem Unternehmer etwa gemäss SIA 118 ein Nachbesserungsrecht zustehen würde, das ihm verwehrt wird, wenn die Bauherrschaft nicht gegen ihn, sondern gegen den Architekten vorgeht.

Gemäss der von Fellmann und Peter Gauch vertretenen Meinung, die allerdings nicht der herrschenden Lehre entspricht, müsste sich die Bauherrschaft in einem solchen Fall eine Kürzung des Schadenersatzes gefallen lassen, weil sie durch ihren Verzicht auf eine Nachbesserung ihrer Schadenminderungspflicht nicht nachgekommen sei; nach dieser Lehrmeinung dürfte die Bauherrschaft vom Architekten deshalb nur die Kosten für den Aufwand ersetzt bekommen, der im Rahmen einer Nachbesserung entstanden wäre. Geht die Bauherrschaft gegen den Unternehmer vor, und kann dieser der Bauherrschaft ein Fehlverhalten des Architekten entgegenhalten, haftet der Unternehmer grundsätzlich nicht für mehr, als er im Innenverhältnis zahlen müsste, wird doch das Verhalten des Architekten in der Regel dem Bauherrn angerechnet. Eine Ausnahme bilden Fehlverhalten des Architekten bei der Überwachung des Unternehmers. Diese gelten nie als Selbstverschulden der Bauherrschaft.

Im Innenverhältnis gilt der Grundsatz, dass der Regress (Rückgriff) auf den anderen Haftpflichtigen dessen Position nicht verschlechtern soll.

Wenn die Bauherrschaft den Architekten haftbar macht und dieser auf den Unternehmer Regress nimmt, kann der Architekt vom Unternehmer somit grundsätzlich nur den Ersatz der Kosten verlangen, die dem Unternehmer entstanden wären, wenn er selbst nachgebessert hätte. Wenn der Architekt der Bauherrschaft also die höheren Kosten einer Behebung des Schadens durch einen Dritten ersetzt (wozu er nach herrschender Lehre verpflichtet wäre), erleidet er einen finanziellen Nachteil. Aufgeteilt wird der Schaden unter den Beteiligten im Umfang der «Verursachung» des Schadens. Bei der Durchsetzung der Regressforderung ist zu beachten, dass sie gemäss herrschender Lehre bereits innerhalb eines Jahres nach der Zahlung an die Bauherrschaft verjährt, weshalb rasches Handeln geboten ist.

Weitergehende Ausführungen zum Thema (einschliesslich der Haftungsvoraussetzungen von Architekt und Unternehmer), wie auch alle anderen Referate (ausser den 5 Thesen zur Haftung im Baurecht von Prof. Dr. Alfred Koller), finden sich in: Alfred Koller (Hrsg.), 7. St. Galler Baurechtstagung 2006, St. Gallen 2006. Isabelle Vogt

Corrigenda

Für die Übersicht über neuere Bauten in Neuenburg, Heft 6/2006, wurden uns zu den Einträgen 7 (Galeries de l'histoire) und 17 (Immeuble Bulgari) versehentlich inkorrekte Einträge zum Architekturbüro geliefert. Die korrekte Angabe lautet: Atelier d'architecture Chieppa-Manini-Pietrini Sàrl, Neuchâtel.

In der Legende 1 zum Bericht über die Distinction romande d'architecture in Heft 10/2006 werden nur die Mitarbeiter genannt. Zu ergänzen bleibt der Name des verantwortlichen Architekturbüros BMV architectes, Genève. Wir entschuldigen uns für dieses Verssehen.

Die Redaktion